BASEL LANDSCHAFT
REGIERUNGSRAT

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2026/5874 von Andi Trüssel: «Überblick über die Härtefälle für abgewiesene, aber vorläufig aufgenommene Asylbewerber»
2026/5874

vom 20. Oktober 2026

1. Text der Interpellation

Am 11. Juni 2026 reichte Andi Trüssel die Interpellation 2026/5874 «Überblick über die Härtefälle für abgewiesene, aber vorläufig aufgenommene Asylbewerber» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit rund 30 Jahren gibt es für abgewiesene Asylbewerber den Status „vorläufig Aufgenommen". Sie können nach fünf Jahren Aufenthalt ein Härtefallgesuch (Art. 84 Abs. 5 AIG) stellen, sofern sie gewisse Integrationskriterien erfüllen.

Eine Umwandlung in eine B-Bewilligung eröffnet mehr Rechte bei der Wohnsitzwahl, bei Reisen ins Ausland und bezüglich Sozialhilfe und Familiennachzug. Die Kantone nehmen diese Gesuche entgegen, prüfen und bewilligen sie unter Vorbehalt der Zustimmung des SEM.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die folgenden Informationen:

1. *Wie viele Personen haben in den letzten zehn Jahren ein Gesuch um eine solche Härtefallbewilligung gestellt und wie viele davon hat der Kanton Baselland positiv beantwortet?*

2. *Welche zehn Nationalitäten haben am häufigsten von dieser Härtefallregelung profitiert? Bei wie vielen gewährten Härtefällen war die Identität oder die Nationalität unbekannt?*

3. *Wie lange waren die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Gewährung des Gesuchs erwerbstätig? Wie viele waren zum Zeitpunkt der Gewährung des Gesuchs nicht erwerbstätig?*

4. *Welche Instanz prüft auf welche Weise die sprachlichen Fähigkeiten, den Leumund und die langfristig günstige Prognose der wirtschaftlichen Selbständigkeit? Wurden Ausnahmen von diesen Kriterien gemacht?*

5. *Wirken sich in der Schweiz geborene oder eingeschulte Kinder positiv auf das Härtefallgesuch aus?*

6. *Wie viele Personen haben dank der Aufenthaltsbewilligung einen Antrag auf Familiennachzug stellen können und wie viele Personen kamen so zusätzlich hierher?*

7. *Wie viele der in den letzten Jahren als Härtefälle anerkannten Personen sind später (wieder) in die Sozialhilfe gefallen?*

(Ein Härtefall setzt eine gelungene Integration voraus. Die Sozialhilfeabhängigkeit der vorläufig Aufgenommenen variiert je nach Jahr)

8. *Werden und wurden auch Personen, die ganz oder teilweise von Sozialhilfe abhängig sind, mit einer Härtefallbewilligung bedacht?*

2. Beantwortung der Fragen

1. *Wie viele Personen haben in den letzten zehn Jahren ein Gesuch um eine solche Härtefall-bewilligung gestellt und wie viele davon hat der Kanton Baselland positiv beantwortet?*

Die Gesamtzahl, der in den letzten zehn Jahren eingereichten Härtefallgesuche kann anhand des bisherigen Fachsystems nicht zuverlässig und mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Der Grund hierfür liegt in der bisherigen Fallführung im Fachsystem, die keine aussagekräftige statistische Auswertung dieser Fragestellung zulässt, da Härtefallgesuche im Rahmen der allgemeinen Korrespondenz erfasst wurden.

Die Anzahl der bewilligten Härtefallgesuche im Kanton Basel-Landschaft wird hingegen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung an das Staatssekretariat für Migration (SEM) erhoben und kann anhand dieser Bundesstatistik verlässlich ausgewiesen werden. Sämtliche vom Kanton Basel-Landschaft im fraglichen Zeitraum übermittelten Anträge auf Erteilung einer Härtefallbewilligung wurden in der Folge vom Staatssekretariat für Migration bestätigt und entsprechend bewilligt.

Jahr	**Bewilligungen**
2016	63
2017	66
2018	91
2019	80
2020	81
2021	99
2022	137
2023	190
2024	149
2025	153
Total	**1’109**

2. *Welche zehn Nationalitäten haben am häufigsten von dieser Härtefallregelung profitiert? Bei wie vielen gewährten Härtefällen war die Identität oder die Nationalität unbekannt?*

Den nachfolgenden zehn Nationalitäten wurde in den letzten zehn Jahren am häufigsten eine Härtefallbewilligung gewährt:

1. Afghanistan
2. Eritrea
3. Syrien
4. Sri Lanka
5. Somalia
6. Irak
7. China
8. Türkei
9. Iran
10. Äthiopien

Mittlerweile bewilligt der Bund Härtefallgesuche grundsätzlich nur noch, wenn Identität und Nationalität der gesuchstellenden Person offengelegt und geklärt sind. Dennoch gibt es vereinzelt Ausnahmefälle:

– 2016 (1)
– 2017 (1)
– 2018 (0)
– 2019 (0)
– 2020 (0)
– 2021 (2)
– 2022 (0)
– 2023 (0)
– 2024 (4)
– 2025 (3)
– Bis Sept. 2026 (0)

3. *Wie lange waren die betreffenden Personen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und der Gewährung des Gesuchs erwerbstätig? Wie viele waren zum Zeitpunkt der Gewährung des Gesuchs nicht erwerbstätig?*

Gemäss den kantonalen Anforderungen muss eine Ablösung von der Sozialhilfe grundsätzlich seit mindestens einem Jahr erfolgt sein. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, dass sämtliche betroffenen Personen erwerbstätig waren. Es gibt Konstellationen, in denen eine Person beispielsweise aufgrund eines Rentenanspruchs keine Sozialhilfe bezieht und die Voraussetzungen für die Erteilung einer Härtefallbewilligung dennoch erfüllt.

4. *Welche Instanz prüft auf welche Weise die sprachlichen Fähigkeiten, den Leumund und die langfristig günstige Prognose der wirtschaftlichen Selbständigkeit? Wurden Ausnahmen von diesen Kriterien gemacht?*

Die Prüfung der sprachlichen Fähigkeiten (mittels anerkanntem Sprachzertifikat), des Leumunds sowie der langfristig günstigen Prognose der wirtschaftlichen Selbständigkeit erfolgt im Rahmen eines umfassenden Führungsberichts durch das kantonalen Amt für Migration, Integration und Bürgerrecht (AMIB).

Die Beurteilung stützt sich auf die eingereichten Unterlagen, persönliche Gespräche sowie auf Abklärungen bei den zuständigen Behörden. Ergänzend werden die relevanten Informationen und allfällige Einträge in den hierfür vorgesehenen behördlichen Datenbanken überprüft. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Gesamtwürdigung der Integrationskriterien gemäss den gesetzlichen Vorgaben und den Weisungen des Staatssekretariats für Migration (SEM).

5. *Wirken sich in der Schweiz geborene oder eingeschulte Kinder positiv auf das Härtefallgesuch aus?*

Ja. In der Schweiz geborene oder eingeschulte Kinder können sich im Rahmen der Prüfung eines Härtefallgesuchs positiv auswirken. Insbesondere wird davon ausgegangen, dass Kinder, welche das Schweizer Bildungssystem durchlaufen, die sprachliche und gesellschaftliche Integration in der Regel einfacher und nachhaltiger erwerben. Dies stellt einen relevanten Aspekt bei der Beurteilung der Integration der Familie dar.

Ein positiver Entscheid erfolgt jedoch nicht allein aufgrund der Geburt oder Einschulung eines Kindes in der Schweiz. Vielmehr wird jedes Härtefallgesuch einer umfassenden Einzelfallprüfung unterzogen. Dabei werden sämtliche gesetzlichen Integrationskriterien sowie die persönlichen und familiären Verhältnisse im Rahmen einer Gesamtwürdigung berücksichtigt.

6. *Wie viele Personen haben dank der Aufenthaltsbewilligung einen Antrag auf Familiennachzug stellen können und wie viele Personen kamen so zusätzlich hierher?*

In den letzten 10 Jahren sind 11’052 Personen im Rahmen des Familiennachzugs in den Kanton Basel-Landschaft eingereist. Aus der Statistik lässt sich jedoch leider nicht ableiten, ob die Gesuchsteller im Besitz einer Härtefallbewilligung oder einer regulären Bewilligung waren. Hierfür müsste jeder einzelne Fall im zentralen Migrations- und Informationssystem ZEMIS geprüft werden. Es bleibt anzumerken, dass ein Familiennachzug auch bereits mit dem Aufenthaltsstatus F möglich ist. Dies zu vergleichbaren Bedingungen, wie mit einer Aufenthaltsbewilligung B.

7. *Wie viele der in den letzten Jahren als Härtefälle anerkannten Personen sind später (wieder) in die Sozialhilfe gefallen?*

Das AMIB führt diesbezüglich keine Statistik. Sollten diese Personen später fortgesetzt und erheblich von der Sozialhilfe abhängig werden, steht – wie bei allen Aufenthaltskategorien – die Prüfung eines Widerrufs der Bewilligung an. In den Jahren 2024 und 2025 wurden keine Wegweisungsverfügungen wegen Sozialhilfebezugs gegen Personen verfügt, welche als Härtefall geregelt wurden. Zu den weiter zurückliegenden Jahren können keine verbindlichen Aussagen gemacht werden.

8. *Werden und wurden auch Personen, die ganz oder teilweise von Sozialhilfe abhängig sind, mit einer Härtefallbewilligung bedacht?*

Grundsätzlich werden Personen, die ganz oder teilweise von der Sozialhilfe abhängig sind, nicht als Härtefall anerkannt. Die wirtschaftliche Selbstständigkeit beziehungsweise die Ablösung von der Sozialhilfe stellt ein wesentliches Integrationskriterium dar.

Die Beurteilung erfolgt jedoch stets aufgrund einer umfassenden Gesamtwürdigung des Einzelfalls. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Sozialhilfeabhängigkeit im Zusammenhang mit besonderen Umständen stehen, beispielsweise aufgrund schwerwiegender gesundheitlicher Einschränkungen oder wenn aufgrund des Alters eine Erwerbstätigkeit nicht oder nicht mehr erwartet werden kann. Solche Umstände werden im Rahmen der gesetzlichen Härtefallkriterien entsprechend berücksichtigt.

Der Kanton prüft jedes Gesuch umfassend, stellt den massgebenden Sachverhalt dar und unterbreitet dem Staatssekretariat für Migration (SEM) zusammen mit einer fachlichen Empfehlung den Antrag auf Zustimmung. Der abschliessende Entscheid über die Erteilung einer Härtefallbewilligung liegt beim SEM, welches das Gesuch bewilligt oder ablehnt.

Liestal, 20. Oktober 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomi Jourdan

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich